DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Privates Bau- und Architektenrecht

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen
(Schreiben Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 05.06.2020 – IB6 – 20614/007)

Stellungnahme Nr.: 44/2020 Berlin, im Juni 2020

Mitglieder des Ausschusses für Privates Bau- und Architektenrecht

- Rechtsanwältin Gritt Diercks-Oppler, Hamburg (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Meinhard Forkert, Andernach
- Rechtsanwältin Kerstin Irl, LL.M., Würzburg
- Rechtsanwältin Ulrike Gantert, München
- Rechtsanwalt Dr. Peter Sohn, Hamm
- Rechtsanwalt (BGH) Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Udo Henke, DAV/Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Bayrischer Gemeindetag
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg
- Hessischer Städtetag
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag
- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- Städtebund Schleswig-Holstein
- Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
- Deutsche Vereinigung Gas- und Wasserfaches e. V.
- Bund Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure e. V.
- Bund Deutscher Innenarchitekten
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.
- Bundesingenieurkammer
- Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e. V.
- Deutscher Baugerichtstag/DBGT
- AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund e. V.
- Neue Richtervereinigung
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und des Forums Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Ausschuss Privates Bau- und Architektenrecht des Deutschen Anwaltvereins
- ARGE Bau- und Immobilienrecht, Geschäftsführender Ausschuss
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Kurzzusammenfassung

Der DAV bezieht sich in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 20.05.2020 (ArchLG-RefE) auf seine kurz zuvor im Mai 2020 veröffentlichte Initiativstellungnahme 38/2020 zur beabsichtigen Novellierung des ArchLG und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Ein Kernpunkt ist die Forderung des DAV, den Ermächtigungsrahmen in § 1 des ArchLG-RefE bereits im Gesetzestext möglichst konkret zu fassen.

Eine Verordnungsermächtigung, die über Honorarvorschläge für bislang preisgebundene Grundleistungen hinausgeht, hält der DAV nicht für erforderlich.

Stellungnahme

In der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins zur beabsichtigten Novellierung des ArchLG und der HOIA vom Mai 2020 (Stellungnahme Nr. 38/2020) sind bereits Vorschläge zu Eckpunkten der angestrebten Novellierung bekannt gegeben worden.

Die Vorschläge aus der Initiativstellungnahme gelten auch angesichts des inzwischen vorliegenden Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 20.05.2020.

Ergänzend klarzustellen ist aus der Sicht des DAV Folgendes:

1. Der Ermächtigungsrahmen in § 1 sollte – wie bereits in der Initiativstellungnahme ausgeführt worden ist – möglichst konkret gefasst sein. Die Beschreibung des Anwendungsbereichs in § 1 Abs. 2 durch Bezugnahme auf Leistungen von Flächen-, Objekt- und Fachplanungen ist aus sich heraus nicht hinreichend bestimmt. In der Begründung heißt es,

   „Es sollen auch künftig die Leistungen aller Berufsgruppen den HOAI-Honorarregelungen unterfallen, für die die HOAI schon galt."

   Diese Konkretisierung in der Begründung ist zwar hilfreich, kommt im Gesetzestext allerdings selbst nicht zum Ausdruck und ist zudem interpretierbar. Insbesondere ist nicht klar, ob über die bisher preisgebundenen Fachplanungen der Tragwerksplanung und der technischen Ausrüstung weitergehende Fachplanungsleistungen erfasst werden sollten, insbesondere die bisher nicht preisgebundenen Beratungsleistungen. Da der Begriff „Fachplanung" gesetzlich nicht abschließend definiert ist, entstehend deshalb Unsicherheiten hinsichtlich der Reichweite des Preisrechts. Die Unsicherheit ist vor dem Hintergrund der notwendigen Eindeutigkeit des Ermächtigungsrahmens und wie auch der latenten Gefahr einer Überprüfung anhand der Dienstleistungsrichtlinie der EU nicht ausreichend. Die dem Preisrecht noch unterliegenden Planungsleistungen sollen explizit benannt werden.

2. Eine Verordnungsermächtigung, die über Honorarvorschläge für bislang preisgebundene Grundleistungen hinausgeht, hält der DAV nicht für erforderlich. Es besteht keine Veranlassung, einen Ermächtigungsrahmen für allgemeine Honorarvorgaben zu schaffen, die nicht der Regelung zur Höhe von Honoraren für Grundleistungen dienen. Mit anderen Worten: Für Leistungen, für die keine Honorarvorschläge entwickelt werden, bedarf es keinen allgemeinen Grundlagen und Maßstäbe zur Berechnung von Honoraren. Ziff. 1 und 3 sollten daher zusammenfasst werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

3. § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist überflüssig. Die Fälligkeit der Honorare wird in auskömmlicher Form im BGB geregelt.

Im Übrigen bleibt es bei den Ausführungen der Initiativstellungnahme.

* * *